



Grünliberale Partei Kanton Glarus

**Herrn Landratspräsident
Mathias Zopfi
Rathaus
8750 Glarus**

Interpellation Landrat	Verbot der Wellplatte im Landschaftschutzgebieten
Für Rückfragen	Landrat Franz Landolt, Näfels Tel. +41 79 500 80 37 Landrat Ruedi Schwitter, Näfels, Tel. +41 79 549 55 02
Absender	glp- Landräte Kanton Glarus, hausmirjam@bluewin.ch
Datum	20. Sept. 2017

Interpellation: „Verbot der Wellplatte in Landschaftschutzgebieten“

**Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren**

Gestützt auf Art. 82 der Landratsverordnung reichen wir folgende Interpellation ein:

In Glarus Nord stehen z.B. die Näfleser Berge über dem Obersee, das Schwändital, auch Teile vom Kerenzerberg über Mollis in der Zone für **Landschaftschutzgebiete**.

Aus einem aktuellen Baugesuch in Glarus Nord ist zu entnehmen, dass im Obersee- resp. Schwändital, ein neuer Stall mit einer Dachfläche von 900 m² gebaut werden darf. Eine kantonale Amtsstelle bemängelt nicht den Bau des nötigen neuen grossen Stalles, sondern das Eindeckmaterial von diesem Dach.

Es ist verfügt, dass der Stall **nicht mit Wellplatten** eingedeckt werden darf! Damit verbunden sind auch Lichtwellplatten die erwünschtes Licht in den Stall bringen sollten. Erlaubt wären flache Schieferplatten und matte Profilbleche. Eine Dachschiefereindeckung auf 1200m über Meer kostet aber wegen der Mehrarbeit wesentlich mehr als eine Wellplatten- resp. Profilblecheindeckung, womit dieses preislich nicht umgesetzt werden kann.

Das Landschaftsbild der Näfleser Berge mit den verschiedenen Ställen ist wie bei uns in andern landwirtschaftlichen Gegenden mitgeprägt durch die Dächer mit meist braunen oder grauen einheimischen Wellplatten, wogegen importierte Profilblechdächer auf diesen Stallungen und Höhenlagen eher eine Seltenheit sind.

Dabei geht es nicht nur darum den einheimischen gegenüber dem ausländischen Baustoff zu bevorzugen, sondern dem Bauherrn (und Subventionsbehörden) auf Grund von Preis, Qualität und Leistung freie Wahl der sinnvoll einsetzbaren Baustoffe zu belassen.

Wir glp-Landräte möchten daher auf folgende Fragen Auskunft:

- a) Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage/Verordnung kann der Kanton Vorschriften bezüglich Materialverwendung bei Bauten in einem Landschaftsschutzgebiet machen.
- b) Ist es nachvollziehbar und sinnvoll, dass im Kanton Glarus Wellplattendächer auf Stallungen in dieser Zone verboten werden, während profilierte Blechdächer erlaubt sein sollen?
- c) Müsste in unsern Landschaftschutzgebieten nicht eher das fremde Blechdach verboten werden?
- d) Was ist der Sinn und Zweck von solchen Einschränkungen/Vorschriften?
- e) Inwiefern ist das Landschaftsbild durch die Dach- und Fassadenwellplatte besonders gestört?

Besten Dank zum Voraus für die rasche Antwort unserer dringlichen Interpellation.



Landrat Franz Landolt; Näfels



Landrat Ruedi Schwitter, Näfels

Dringlichkeitserklärung:

Sehr geehrte Herren Landräte

Wir beantragen die Interpellation als dringlich zu erklären.

Beim vorliegenden Sachgeschäft handelt es sich um ein laufendes Baugesuch, dass von der kantonalen Behörde soweit abgeschlossen, vom Gemeinderat Glarus Nord aber noch nicht behandelt wurde. In der Praxis ist es so, dass der Gemeinderat die Auflagen des Kantons zu übernehmen hat. Gerade diese Auflage müsste nach unserer Meinung jedoch noch einmal von Kantonsseite, voraussichtlich der Baudirektion, kurzfristig geprüft, allenfalls begründet werden.

Es geht dabei nicht um einen Einzelfall und diese 900m² Dachfläche, weitere sind in der Planung. Dieser Entscheid wird ein Präjudiz schaffen und könnte schweizweit Beachtung finden und für die einheimische Industrie bedeutenden Schaden und Imageverlust anrichten.